



Nr. 19 o September 2021

Aktuelle Informationen aus Ihrer KV

Informationen zum Coronavirus

- Corona-Rettungsschirm 2021: Honorarverluste in der MGV werden ausgeglichen
- STIKO empfiehlt Impfung für Schwangere und Stillende
- Weitere STIKO-Empfehlungen im Stellungnahmeverfahren
- Impfstoffbestellung: Impfzubehör soll ab Oktober separat bestellt werden
- Bundesweite Corona-Sonderregelungen bis Ende Dezember verlängert
- Auffrischimpfung: Versorgungslücke bei hochbetagten immobilen Menschen schließen helfen
- · Ausstellung falscher Impfnachweise
- Arztpraxen für Datenerhebung zu COVID-19-Patient:innen gesucht
- Save-the-Date: Online-Infoveranstaltung "Long COVID-Slam"
- Monoklonale Antikörpertherapie in Arztpraxen für Corona-Risikopatient:innen

Aus der Gesundheitspolitik

- Bundesweite Honorarverhandlungen: Orientierungswert steigt 2022 um 1,275 Prozent
- Bundesrat beschließt Änderung des Infektionsschutzgesetzes

Aus der KV Berlin

- Honorarverteilung 2022: Grundlage bildet die RLV/QZV-Zuweisung für das 4. Quartal 2021
- Korrekturbescheid für RLV-Zuweisung für das 4. Quartal 2021
- Hinweis: Erbrachte Leistungen "peinlich genau" abrechnen
- Terminservice: Meldebedarf für das vierte Quartal beachten

Für die Praxis

- · Abrechnung der ePA-Erstbefüllung geregelt
- PraxisBarometer Digitalisierung startet wieder bitte teilnehmen!
- LAGeSo: Meldeformular für meldepflichtige Krankheiten jetzt digital versenden
- Online-Veranstaltung der gematik zum Notfalldatenmanagement und KIM

Veranstaltungen Ihrer KV

Impressum

Nr. 19 • September 2021

Informationen zum Coronavirus

Corona-Rettungsschirm 2021: Honorarverluste in der MGV werden ausgeglichen

Aufgrund einer gesetzlichen Änderung musste der Corona-Rettungsschirm für 2021 mit den Krankenkassen neu sondiert werden (siehe PID Nr. 15). In den gemeinsamen Gesprächen haben die Krankenkassen signalisiert, dass eine Bereitschaft zur Beteiligung am Corona-Rettungsschirm in 2021 nicht besteht. Das hat Konsequenzen: Da Honorarverluste in der EGV nicht mit den begrenzten Mitteln aus der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) ausgeglichen werden können, werden die EGV-Verluste 2021 nicht mehr vom Corona-Rettungsschirm gestützt.

Auf dieser Basis hat die Vertreterversammlung der KV Berlin am 2. September den Corona-Rettungsschirm für 2021 beschlossen.

Voraussetzungen für Zahlungen

Praxen können unter folgenden Voraussetzungen Zahlungen aus dem Corona-Rettungsschirm erhalten:

- Gesamthonorar aus MGV und EGV ist im Vergleich zum Vorjahresquartal um mehr als 10 Prozent zurückgegangen. Neu: Einbezogen werden auch Honorare, die im Rahmen der Corona-Testverordnung und Corona-Impfverordnung im entsprechenden Quartal des Jahres 2021 eingenommen wurden. Eine gesonderte Prüfung eines Fallzahlrückganges erfolgt nicht.
- Bei der Quartalsabrechnung wurde angezeigt, ob Entschädigungszahlungen oder sonstige Hilfen aufgrund anderer Anspruchsgrundlagen geleistet wurden.
- Alle in einer Praxis tätigen Ärzt:innen müssen zusammen an 80 Prozent der Quartalstage mindestens eine Leistung abgerechnet haben; andernfalls wird eine etwaige Stützungszahlung entsprechend der Abrechnungstage quotiert. Hintergrund dieser Regelung ist, dass die Praxen Ausgleichszahlungen erhalten sollen, die auch während der Corona-Pandemie vollumfänglich für die ärztliche Versorgung der Patient:innen zur Verfügung standen.

Umfang der Ausgleichzahlung

Eine Stützung erfolgt nur für Leistungen in der MGV. Honorarverluste können maximal bis zu 100 Prozent des MGV-Honorars und bis zu höchstens 90 Prozent des Gesamthonorars des jeweiligen Vorjahresquartals gestützt werden. Die Auszahlungen des Corona-Rettungsschirms für das 1. Quartal 2021 ist in der ersten Oktoberhälfte vorgesehen.

STIKO empfiehlt Impfung für Schwangere und Stillende

Die Ständige Impfkommission (STIKO) spricht eine generelle Impfempfehlung für nicht oder unvollständig geimpfte Schwangere ab dem 2. Trimenon und Stillende aus.



Nr. 19 • September 2021

Weitere STIKO-Empfehlungen im Stellungnahmeverfahren

Kein Mindestabstand zu Impfungen mit Totimpfstoff (z. B. Grippeschutzimpfung)

Laut einem aktuellen Empfehlungsentwurf der STIKO muss zwischen der COVID-19-Impfung und der Applikation anderer Totimpfstoffe kein Mindestabstand mehr eingehalten werden. Das bedeutet zum Beispiel, dass die Grippeschutzimpfung gleichzeitig mit einer COVID-19-Impfung erfolgen kann, wenn für beide Impfungen eine Indikation vorliegt. Die Impfung solle dann in der Regel an unterschiedlichen Gliedmaßen erfolgen.

In ihrer wissenschaftlichen Begründung weißt die STIKO darauf hin, dass sich die Influenza in der Saison 2021/22 stärker ausbreiten könnte. Da sich die Risikogruppen für schwere Verläufe von COVID-19 und Influenza überlappen, ist es essentiell, die von der STIKO definierten Risikogruppen möglichst umfassend gegen Influenza zu impfen. Die Möglichkeit, diese Impfung mit einer COVID-19-Impfung zu kombinieren, erleichtert das Impfmanagement in den Praxen.

Auffrischimpfung bei Immundefizienz

Die STIKO hat auch eine Empfehlung zur Auffrischimpfung für Personen mit Immundefizienz abgegeben, auch diese Empfehlung durchläuft derzeit das Stellungsnahmeverfahren. Die Empfehlung sieht vor, dass allen Personen mit einer Immundefizienz, zum Beispiel Krebspatient:innen unter aktiver Chemotherapie oder Patient:innen mit einer chronischen Niereninsuffizienz, sechs Monate nach einer COVID-19-Grundimmunisierung (homologes oder heterologes Impfschema) eine zusätzliche Impfstoffdosis eines mRNA-Impfstoffs als Auffrischimpfung angeboten werden soll. Eine STIKO-Empfehlung generell zur Auffrischimpfung steht weiterhin aus.

Nach Abschluss des Stellungnahmeverfahrens sind die Empfehlungen auf der Website des RKI einsehbar.

Impfstoffbestellung: Impfzubehör soll ab Oktober separat bestellt werden

Voraussichtlich ab Oktober wird das Impfzubehör nicht mehr zusammen mit dem Impfstoff ausgeliefert (siehe Praxis-News vom 16.09.2021). Spritzen, Kanülen, gegebenenfalls NaCL-Lösungen müssen somit künftig separat bestellt werden. Diese Bestellung ist jederzeit unabhängig von der Bestellung des Impfstoffs möglich und die Lieferung soll zwei Tage nach der Bestellung erfolgen. Die Kosten für das Impfzubehör werden weiterhin vom Bund übernommen. Sobald weitere Details zur Bestellung bekannt sind, wird die KV Berlin darüber informieren.

Bundesweite Corona-Sonderregelungen bis Ende Dezember verlängert

G-BA und Bewertungsausschuss haben geltende Corona-Sonderregelungen wie die telefonische AU und die Regelungen zur Videosprechstunde bis zum 30. Dezember 2021 verlängert.

MEHR

Nr. 19 • September 2021

Auffrischimpfung: Versorgungslücke bei hochbetagten immobilen Menschen schließen helfen

Die Senatsverwaltung hat alle Berliner Bürger:innen ab 80 Jahren zu einer dritten Corona-Impfung eingeladen. Die Impfungen finden in Praxen, Impfzentren und durch die mobilen Impfteams auch in Pflegeeinrichtungen statt – diese Angebote werden gut angenommen. Patient:innen aber, die in der Häuslichkeit von Niedergelassenen betreut und behandelt werden, erreichen Impfangebote, nach uns vorliegendem Kenntnisstand, leider noch nicht flächendeckend.

Darum unsere Bitte: Helfen Sie mit, damit auch diese Patient:innen von einer Auffrischimpfung profitieren.

Die KV Berlin schlägt daher folgendes Vorgehen vor:

- Schließen Sie sich mit Ihren Kolleg:innen zusammen, um Besuchslisten mit jeweils sechs Patient:innen zusammenzustellen.
- In der PraxisInfo der KBV sind auch Links aufgelistet, die die Verwendung der Impfstoffe im Rahmen von Hausbesuchen erfasst. Für den Impfstoff Cormirnaty von BioNTech/Pfizer gibt es hierzu auch ein Informationsblatt des Herstellers.

Die Corona-Impfungen in der Häuslichkeit werden mit jeweils 35 Euro vergütet (GOP 88323). Weitere Informationen zur Abrechnung und Vergütung der COVID-19-Schutzimpfung erhalten Sie hier.

Ausstellung falscher Impfnachweise

Die Bekämpfung der Corona-Pandemie behält ihren hohen Stellenwert. Die Kehrseite der Einschränkungen, die sich aus der 3G- und 2G-Strategie für nicht geimpfte und nicht getestete Bürger:innen ergeben, wird nun in den Praxen sichtbar. Es mehren sich Klagen von KV-Mitgliedern darüber, dass von Patient:innen offen der Wunsch geäußert wird, auch ohne Impfung einen Impfnachweis zu erhalten. Diesem Wunsch darf unter keinen Umständen entsprochen werden. Ein falscher Impfnachweis ist ein unrichtiges Gesundheitszeugnis. Neben einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen des Ausstellens eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses droht ein Widerruf der Approbation und die Entziehung der Kassenzulassung.

Arztpraxen für Datenerhebung zu COVID-19-Patient:innen gesucht

Das Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung (Zi) sucht für das "IGES-ABC-19-Register" Arztpraxen, die sich an der Datenerhebung von ambulanten COVID-19-Patient:innen beteiligen. Die Erkenntnisse sollen helfen, die Behandlung von COVID-19-Patient:innen zu verbessern.

Die aktuelle Studie beschäftigt sich mit Fragen, wie der richtige Zeitpunkt für eine Krankenhauseinweisung bestimmt werden kann und wie Begleiterkrankungen den Verlauf einer SARS-CoV-2-Infektion beeinflussen. Laut Zi sind insbesondere allgemeinmedizinische und hausärztlich-internistische Praxen aufgerufen, sich an der Datenerhebung zu beteiligen, da diese Praxen ihre COVID-19-Patient:innen dauerhaft betreuen.

Die Teilnahme an der Datenerhebung wird mit 50 Euro pro eingeschlossenem Fall vergütet. Patient:innen müssen der Erfassung ihrer Daten im Vorfeld zustimmen.

Weitere Informationen in der KBV PraxisNachricht.

Nr. 19 • September 2021

Save-the-Date: Online-Infoveranstaltung "Long COVID-Slam"

Im Rahmen der Online-Veranstaltung "Long COVID-Slam" möchte die KV Berlin interessierte Mitglieder rund um das Thema "Long COVID" informieren. Der "Long COVID-Slam" ist für Ende Oktober/Anfang November vorgesehen. Die jeweils zehnminütigen Vorträge sind zu folgenden Themen geplant:

- Das Symptomspektrum von Long COVID und Chronisches Fatigue Syndrom (ME/CFS)
- Neurologische Manifestationen bei Long COVID
- Kardiologische Mitbeteiligung bei Long COVID
- Physikalische Medizin bei Post- und Long COVID
- Beantragung von Maßnahmen zur Rehabilitation von Long COVID-Patienten
- Patient:innen mit Long COVID Erfahrungen aus hausärztlicher Sicht

Unmittelbar nach den Vorträgen beantworten die Referent:innen Fragen der Teilnehmenden, die während des Vortrags im Chat gestellt werden können.

Sie interessieren sich für die Veranstaltung? Dann melden Sie sich bitte unter diesem Link für die Veranstaltung an. Den Einwahllink zum Livestream und weitere Informationen zum Veranstaltungstermin erhalten Sie dann per E-Mail.

Monoklonale Antikörpertherapie in Arztpraxen für Corona-Risikopatient:innen

Ärzt:innen können die Infusionstherapie an Patient:innen im frühen Stadium einer SARS-CoV-2-Infektion und bei denen ein schwerer Krankheitsverlauf zu erwarten ist auch in ihrer Praxis durchführen. Die KV Berlin hat eine entsprechende Übersicht mit Praxen sowie Informationsmaterial zusammengestellt.



Aus der Gesundheitspolitik

KBV-VV: Vertreter fordern Neuausrichtung der sQS und Verschiebung von TI-Fristen

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) hat in ihrer Sitzung am 17. September 2021 unter anderem eine Resolution zur Neuausrichtung der sektorenübergreifenden Qualitätssicherung verabschiedet. Kernforderung ist es, die Dokumentationsanforderungen deutlich zu reduzieren und die Vollerhebungen wieder durch die eigentlich vorgesehenen Stichprobenerhebungen zu ersetzen. Auch die Digitalisierung war Thema: So sprach sich die KBV-VV einstimmig dafür aus, die Einführung des E-Rezeptes und der eAU zu verschieben. Details hierzu in der Pressemitteilung der KBV.

Des Weiteren hat die KBV-VV Beschlüsse zur Gründung von MVZ durch die Kassenärztlichen Vereineinigungen, zum Einbezug der KVen in Hitzenotpläne der Länder und zur Notwendigkeit von COVID-19-Einzelimpfungen und einer STIKO-Empfehlung für die Auffrischimpfung gefasst. Die Resolution, sämtliche Beschlüsse und weitere Informationen sind auf der Website der KBV veröffentlicht.

Nr. 19 • September 2021

Bundesweite Honorarverhandlungen: Orientierungswert steigt 2022 um 1,275 Prozent

Nachdem die Krankenkassen in der ersten Verhandlungsrunde eine Null-Runde gefordert hatten und sich Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und GKV-Spitzenverband auf keine Anhebung des Orientierungswerts einigen konnten, hat der Erweiterte Bewertungsausschuss entschieden: 2022 werden die Preise ärztlicher und psychotherapeutischer Leistungen um 1,275 Prozent ansteigen. Laut der Kassenärztlichen Bundesvereinigung sei mit der beschlossenen Anhebung des Orientierungswerts zumindest eine mit den Vorjahren vergleichbare Steigerung erzielt worden.

Die KBV möchte sich aber für grundsätzliche Änderungen bei der jährlichen Anpassung des Orientierungswerts stark machen. Laut KBV-Chef Dr. Andreas Gassen kann der Wert mit den im Gesetz vorgegebenen Regeln nicht mehr sachgerecht angepasst werden. So konnten beispielsweise die 2021 aufgrund von Tarifsteigerungen gestiegenen Personalkosten für Medizinische Fachangestellte (MFA) nicht berücksichtigt werden. Hintergrund: Für die aktuelle Verhandlung konnten nur die für Arztpraxen relevanten Investitions- und Betriebskostenentwicklungen von 2019 zu 2020 betrachtet werden. Weitere Informationen zu den Honorarverhandlungen 2022 in der KBV-PraxisNachricht.

Bundesrat beschließt Änderung des Infektionsschutzgesetzes

Der Bundesrat hat mit Wirkung zum 15. September 2021 Änderungen des Infektionsschutzgesetzes beschlossen. So gilt nunmehr die Hospitalisierung (Zahl der Corona-Patient:innen in Krankenhäusern) als neuer und wesentlicher Maßstab für Corona-Schutzmaßnahmen. Weitere Änderungen betreffen die Einreise in die Bundesrepublik (nur mit Impf-, Genesenen- und Testnachweis) und die Möglichkeit, dass der Arbeitgeber in Einrichtungen wie Kitas, Schulen und Pflegeheimen den Impf- oder Genesenenstatus der Mitarbeiter:innen abfragen darf. Der Beschluss des Bundesrats wurde im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Aus der KV Berlin

HVM 2022: Grundlage bildet die RLV/QZV-Zuweisung für das 4. Quartal 2021

Im aktuellen KV-Blatt hat die KV Berlin erstmals über die Anpassung des Honorarverteilungsmaßstabs (HVM) für 2022 informiert. Dieser HVM wurde am 2. September 2021 von der Vertreterversammlung verabschiedet.

Die wichtigste Änderung: Für alle vier Quartale in 2022 erhalten Praxen ein festes Budget, das sogenannte Praxis-Euro-Volumen (PEV). Dieses Budget basiert auf dem RLV-/QZV-Budget, dass einer Praxis im 4. Quartal 2021 zugewiesen wird – jedoch gewichtet durch einen quartalsspezifischen Anpassungsfaktor, der je Versorgungsbereich (Haus- und Fachärzt:innen) zu berechnen ist.

Was bleibt wie bisher? Das PEV muss genauso mit Leistungen gefüllt werden wie das bekannte RLV-/QZV-Budget. Alle Leistungen bis zur Obergrenze des PEV werden zu den Preisen des EBM voll bezahlt. Alle Leistungen, die oberhalb des PEV erbracht werden, sind lediglich mit einem abgestaffelten Punktwert zu vergüten.

Nr. 19 • September 2021

Kann das für 2022 zugewiesene Budget noch beeinflusst werden?

Nein, denn das RLV-/QZV-Budget für das 4. Quartal 2021 errechnet sich noch anhand von Parametern des Vor- und Vorvorjahresquartals. Mit anderen Worten: Was auch immer an Leistungen im 4. Quartal 2021 erbracht wird, hat auf die PEV in 2022 keinen Einfluss. Aber: Die Budgetzuweisung allein macht nicht das Honorar einer Praxis aus. Die letzten Quartale haben gezeigt, welche wichtige Rolle die Erbringung von TSVG-Leistungen (Neupatienten, offene Sprechstunde, Hausarzt-Vermittlungsfall, TSS-Terminfall) am Gesamthonorarumsatz einer Praxis spielen kann. Diese Leistungen werden extrabudgetär – also außerhalb der RLV/QZV- und zukünftig auch außerhalb der PEV-Zuweisung – vergütet. Praxen sollten alle Leistungen weiterhin wie gewohnt erbringen und abrechnen.

Die Lesefassung des HVM 2022 ist bereits auf der Website veröffentlicht, weitere Informationen für Praxen werden folgen. Auch eine virtuelle Infoveranstaltung ist für den 29. Oktober von 14 bis 16 Uhr geplant. Details zur Anmeldung gibt es im nächsten Praxisinformationsdienst.

Korrekturbescheid für RLV-Zuweisung für das 4. Quartal 2021

Bei der RLV-Zuweisung für das 4. Quartal 2021 ist ein Rechenfehler aufgetreten. Im Rahmen der Zuweisungen wurden zu viele Fälle berücksichtigt mit entsprechend Auswirkung auf den Fallwert. Innerhalb der nächsten zwei Wochen wird Ihnen ein Korrekturbescheid zugehen.

Terminservice: Meldebedarf für das vierte Quartal beachten

Die Terminservicestelle der KV Berlin hat die Meldebedarfe für das 4. Quartal 2021 angepasst. Veränderungen gegenüber dem Vorquartal gibt es bei der Meldung von Terminen in den Fachgruppen Nervenheilkunde/Psychiatrie/Neurologie, Pneumologie und Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Endokrinologie.



Hinweis: Erbrachte Leistungen "peinlich genau" abrechnen

Die peinlich genaue Abrechnung ist eine vertragsärztliche Pflicht. Werden nicht erbrachte Leistungen abgerechnet, liegt ein eindeutiger Verstoß gegen diese Pflicht vor – aber auch, wenn erbrachte Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht auf dem korrekten Weg (z. B. falsche GOP mit gleicher Bewertung) abgerechnet werden. Die KV Berlin weist darauf hin, dass alle Verstöße gegen die vertragsärztliche Pflicht der peinlich genauen Abrechnung geahndet werden und (in allerletzter Konsequenz) den Entzug der Zulassung nach sich ziehen könnten – eine korrekte Abrechnung und Dokumentation aller ärztlicher Leistungen sollte somit oberste Priorität haben. Bei Problemen oder Unsicherheiten diesbezüglich kann ein Gespräch mit Kolleg:innen eventuell schon weiterhelfen. Außerdem steht das Service-Center der KV Berlin für Auskünfte in Abrechnungsfragen zur Verfügung.

Nr. 19 • September 2021

Für die Praxis

Abrechnung der ePA-Erstbefüllung geregelt

Die 10 Euro für die Erstbefüllung der ePA können rückwirkend zum 1. Januar 2021 über eine neue Pseudo-GOP abgerechnet werden. Auch die Details zur Abrechnung stehen jetzt fest.



PraxisBarometer Digitalisierung startet wieder – bitte teilnehmen!

Mit dem jährlichen PraxisBarometer Digitalisierung ermittelt die KBV, wie es um die Digitalisierung in den Praxen steht und leitet Forderungen an Politik und Industrie ab.



LAGeSo: Meldeformular für meldepflichtige Krankheiten jetzt digital versenden

Meldepflichtige Krankheiten können jetzt einfacher an das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) gemeldet werden. Das entsprechende Meldeformular ist jetzt am PC beschreibbar und kann per E-Mail versendet werden. Das händische Ausfüllen und der Versand per Post oder Fax kann somit entfallen. Das Formular steht auf der Website des LAGeSo zum Download zur Verfügung.

Online-Veranstaltungen der gematik zum Notfalldatenmanagement und KIM

Am **Mittwoch, 6. Oktober 2021,** findet von **17 bis 18.30 Uhr** ein neues Webinar der gematik im Rahmen der virtuellen Veranstaltungsreihe "gematik digital" statt – dieses Mal dreht sich alles um das Thema "Notfalldatenmanagement". Expert:innen der gematik und aus der Praxis berichten über alles Wissenswerte rund um den Notfalldatensatz (NFD) und teilen aktuelle Erfahrungswerte aus dem Praxisalltag. Weitere Informationen zur Veranstaltung sowie das Anmeldeformular finden Sie hier.

Außerdem lädt die gematik am **Mittwoch, 29. September, von 16 bis 18 Uhr** unter dem Titel "KIM – Sichere E-Mails für Ärzt:innen, Vol. 2" zu einer Gemeinschafts-Veranstaltung mit dem health innovation hub ein. Über diesen Link können Sie sich anmelden.

Nr. 19 • September 2021

Veranstaltungen Ihrer KV

Für Ärzt:innen, Psychotherapeut:innen und/oder Praxispersonal

Weiterführende Informationen durch Klicken auf den Veranstaltungshinweis.

| 24.09.2021 | Niederlassungstag für Psychotherapeut:innen |
|------------|--|
| 19.10.2021 | Onlinefortbildung: Datenschutz in der Praxis für Fortgeschrittene |
| 20.10.2021 | Onlinefortbildung: Grundlagenseminar Praxisbegehung |
| 21.10.2021 | Onlinefortbildung: Qualitätsmanagement in der Psychotherapiepraxis |
| 25.10.2021 | Onlinefortbildung: Grundlagenseminar – Umgang mit dem EBM in Hausarzt-/ Kinderarztpraxen |
| 26.10.2021 | Onlinefortbildung: Grundlagenseminar – Umgang mit dem EBM in Facharztpraxen |
| 29.10.2021 | Livestream zur Anpassung des Honorarverteilungsmaßstabs (HVM) |

HINWEIS: Die rot hinterlegte Schrift (bzw. die roten Felder) ist verlinkt mit dem dort beschriebenen Dokument.

Datenschutzerklärung und Impressum: Der Newsletter "Praxisinformationsdienst" (PID) ist eine monatliche Information der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Berlin (KdÖR) für die Vertragsärzt:innen und Vertragspsychotherapeut:innen sowie deren Praxispersonal. Sie erhalten den kostenlosen Newsletter aufgrund Ihrer freiwilligen Eintragung. Möchten Sie diese Informationen zukünftig nicht mehr erhalten, senden Sie uns bitte eine formlose E-Mail an die Adresse kvbe@kvberlin.de. Selbstverständlich werden alle Ihre Daten vertraulich behandelt, die Einzelheiten dazu finden Sie in unserer Datenschutzerklärung. Hrsg.: Dr. Burkhard Ruppert (V. i. S. d. P.), Kassenärztliche Vereinigung Berlin, Masurenallee 6A, 14057 Berlin. Tel.: 030 / 31 003-0, www.kvberlin.de. Redaktion: Dörthe Arnold, Elena Reumschüssel, Michaela Oswald – Tel. Newsletter-Redaktion: 030 / 31 003-223. Kontakt zum Service-Center der KV Berlin: Tel.: 030 / 31 003-999, Fax: 030 / 31 003-900, E-Mail: service-center@kvberlin.de.